

Papier-Zeitung

FACHBLATT

für Papier-Fabrikation, -Verarbeitung, -Handel,
Buchgewerbe, Schreibwaren und Bürobedarf

Herausgegeben von Dr. Ing. h. c. CARL HOFMANN, Kais. Geh. Regierungsrat

BERLIN SW 11, PAPIERHAUS, DESSAUER STRASSE 2

Telegr.: Papierzeitung Berlin. Postscheck-Konto: Berlin 2428. Fernspr.: Lützwow 787

Erscheint
jeden Sonntag u. Donnerstag
Schluß der Anzeigen-Annahme
Donnerstag und Montag abends
Bei der Post bestellt und ab-
genommen oder durch Buch-
handel bezogen:
vierteljährlich 2 M.
(im Ausland mit Post-Zuschlag)
Von d. Geschäftsstelle d. Bl. unter
Streifband — In- und Ausland —
vierteljährlich 6 M.
Einzelnnummer 25 Pf.
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Anzeigen. Petitzeile 3 mm Höhe
50 mm (1/4 Seite) Breite 50 Pf.
Decke bis 1 M.
6mal in 1 Jahr 10 v. H. weniger
13 " " " 20 " "
26 " " " 30 " "
52 " " " 40 " "
104 " " " 50 " "
Für Annahme und freie Zu-
sendung der frei eingehenden
Zeichen-Briefe hat Besteller
der Anzeige 1 M. zu zahlen
Stellengesuche zu halbem Preis
Vorausbezahlung an den Verleger
Erfüllungs- u. Zahlungsort Berlin

Alleiniges Organ des Papier-Industrie-Vereins und des Mitteldeutschen Papier-Industrie-Vereins
Alleiniges Organ des Vereins Deutscher Buntpapier-Fabrikanten und des Vereins Deutscher Briefumschlag-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft und ihrer 8 Sektionen
Organ von 10 Sektionen und für die Bekanntmachungen der Papiermacher-Berufsgenossenschaft
Organ für die Bekanntmachungen der Vereine Deutscher Zellstoff-Fabrikanten und Deutscher Holzstoff-Fabrikanten
Alleiniges Organ der Berliner Typographischen Gesellschaft. Alleiniges Organ des Vereins Berliner Papiergroßhändler
Alleiniges Organ der Vereinigung deutscher Tintenfabrikanten, e. V. Organ des Verbandes Deutscher Luxuspapierwaren-Fabrikanten
Alleiniges Organ des Deutschen Papier-Vereins und seiner Zweigvereine. Organ des Schutzverbandes für die Postkarten-Industrie, Sitz Berlin
Organ des Vereins der Zellstoff- und Papier-Chemiker. Organ des Vereins Berliner Feinpapier-Großhändler
Organ des Deutschen Papiergroßhändler-Verbandes. Organ des Vereins der Lichtpausanstalten von Gross-Berlin
Alleiniges Organ der Tarifgemeinschaft für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker
Organ des Tarif-Amtes für das deutsche Lichtdruckgewerbe
Alleiniges Organ des Reichsverbandes für den Papier- und Bürobedarfs-Handel

Nr. 45

Berlin, Sonntag, 6. Juni 1915

40. Jahrg.

Vierteljährlicher Bezugspreis bei allen deutschen Postanstalten, auch in den
Schutzgebieten und in China, ferner durch den Buchhandel: 2 M. Bezug unter
Streifband kostet für In- und Ausland vierteljährlich 6 M.

Der vierteljährliche Postbezug kostet in:

Belgien 3 Frank 12 Cts. (Postämter in Brüssel und Verviers)	Norwegen 2 Kronen 47 Oere
Bulgarien 4 Frank 15 Cts.	Oesterreich 2 Kr. 98 Heller
Dänemark 2 Kronen 12 Oere	Rumänien 3 Frank
Griechenland 3 Kr. 4 Hell.	Schweden 2 Kr. 45 Oere
Luxemburg 3 Frank 15 Cts.	der Schweiz 3 Frank
den Niederlanden 1 Fl. 60 Cts.	Ungarn 2 Kr. 89 Heller

Die Postämter der meisten Staaten nehmen auch Bestellungen
auf einen Monat (in Deutschland für 67 Pf.) oder auf zwei
Monate (in Deutschland für 1 M. 34 Pf.) entgegen.

INHALT

Papierfabrikation und Großhandel:	
Amtliche Bekanntmachungen der Berufs- genossenschaften	921
Papiermacher-Berufsgenossenschaft	921
Beschlagnahme von Baumwollumpen	921
Papiermacher-Berufsgenossenschaft: Verwal- tungsbericht	922
Kleine Mitteilungen	923
Zählkarten-Karton (Schiedspruch)	924
Papier-Verarbeitung, Buchgewerbe:	
Berliner Typographische Gesellschaft	927
Liste schlechter Zahler	927
Benzin- und Terpentinölersatz	928
Stanzfähigkeit von Beutelpapier	928
Büchertisch	928
Büro-Bedarf:	
Deutscher Papierverein: Papier-Verein Berlin und Provinz Brandenburg	929
Beschreibung ausländischer Erfindungen	929
Weitere Erhöhung der Bleistiftpreise	929
Probenschau	929
Zweite Krieganleihe	935
Papierstoffmarkt	935
Geschäfts-Nachrichten	935
In Deutschland patentierte Erfindungen	938
Gehaltskürzung infolge des Kriegsausbruches	940
Bezeugen der Ehrlichkeit	940
Briefkasten	940

Amtliche Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaften

Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Sektion IV, Mainz.

Mit Bezugnahme auf § 23 der Satzung werden die Mitglieder
hierdurch zu der am Freitag, 11. Juni 1915, mittags 12 Uhr in
Mainz, Sektionsbüro, Breidenbacher Straße 13, stattfindenden

31. Sektionsversammlung

ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erstattung des Verwaltungsberichts für 1914.
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1914.
3. Aufstellung des Voranschlags für 1916.
4. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses für 1915.
5. Verwaltungsangelegenheiten.

Zum Ausweis der Mitglieder dient der Mitgliedschein. Lassen
sich Mitglieder durch Bevollmächtigte — Leiter ihres Betriebs
oder andere stimmberechtigte Mitglieder — vertreten, so haben
diese sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Mainz, 31. Mai 1915

Der Vorstand

der Sektion IV der Papiermacher-Berufsgenossenschaft

Heinrich Gößler, Vorsitzender

Beschlagnahme von Baumwollumpen

Die für ganz Deutschland gültige Verordnung des Kriegs-
ministeriums (Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Nr. W. II, 285/5. 15.
KRA), lautet:

Bestanderhebung und Beschlagnahme betreffend alte Baumwoll- Lumpen und neue baumwollene Stoffabfälle

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis
gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung (worunter
auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes
Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind,
nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand
vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes
über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis
bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 5 der Bekanntmachung
über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 mit den hier vor-
gesehenen Strafen belegt wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verfügung

a) Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in
Kraft.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten
Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der
Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem
1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5
betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit
die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915
nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die
gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindest-
vorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung be-
troffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen,
behält die Verfügung trotz dessen für diesen ihre Gültigkeit.